DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Kakouris, der Richter U. Everling und Y. Galmot,

Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat
Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin

folgendes

URTEIL

Tatbestand

Der Sachverhalt, der Verfahrensablauf, die Anträge und das Vorbringen der Parteien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I — Sachverhalt

A — Vorüberlegungen zu den „Fachrichtungen" oder Grundamtsbezeichnungen in der Laufbahngruppe B

Anfang der siebziger Jahre befaßte sich der Rat mit der Lage der Sekretäre und technischen Bediensteten, deren Laufbahn auf die Laufbahngruppe C beschränkt war und die nur im Wege von Auswahlverfahren in die Laufbahngruppe B befördert werden konnten. Er beschloß, verschiedene Fachrichtungen innerhalb der Laufbahngruppe B zu schaffen:

— „B klassischer Art" (BK, hauptsächlich mit Verwaltungs- und Büroarbeiten beschäftigt);

— „B Sekretariat" (BS, hauptsächlich mit Sekretariats- und Schreibarbeiten beschäftigt);

— „B technischer Art" (BT, mit technischen Aufgaben betraut).

Dementsprechend umfassen in Anhang I Teil A zum Beamtenstatut — Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen zugeordneten Laufbahnen in den einzelnen Laufbahngruppen und in der Sonderlaufbahn Sprachendienst (Artikel 5 Absatz 4 des Statuts) — die Laufbahnen B 2/B 3 und B 5/B 4 der Laufbahngruppe B drei Grundamtsbezeichnungen: Verwaltungsinspektor, technischer Inspektor und Sekretariatsinspektor.

Gemäß Fußnote 2 ist die Zahl der Dienstposten dieser Grundamtsbezeichnungen im Stellenplan im Anhang zum Haushaltsplan spezifisch und erschöpfend festgelegt.

Diese Unterscheidung ist für die statutsmäßige und finanzielle Situation der Betroffenen ohne Bedeutung. Das Laufbahnprofil hingegen ist für Beamte der Fachrichtung „B klassischer Art" günstiger, da sie aus der Laufbahn B 5/B 4 leichter in die Laufbahn B 2/B 3 gelan-

gen und sie sich als einzige für die Besoldungsgruppe B 1 bewerben können.

Um dieses unterschiedliche Laufbahnprofil geht es im vorliegenden Rechtsstreit.

B — Der eigentliche Sachverhalt

Die Klägerin trat am 4. Juni 1968 als Büroassistentin der Besoldungsgruppe C 5 in die Dienste des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Sie wurde als Sekretärin am 11. November 1969 der Abteilung B des Wirtschafts- und Sozialausschusses und vom 1. Juni 1973 bis zum 1. November 1978 dem Dienst „Post-Archive-Bibliothek-Dokumentation" zugewiesen.

Im Jahr 1978 wurde sie zur Hauptsekretärin in der Direktion A ernannt und stieg bis in die Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe C auf.

In der Zwischenzeit hatte sie erfolgreich an dem Auswahlverfahren B/25/74 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren (Stellen B „klassischer Art") teilgenommen.

Am 18. Dezember 1979 bewarb sie sich mangels einer freien Stelle in der Laufbahngruppe B „klassischer Art" um eine Stelle als Sekretariatsinspektorin (Stelle B „Sekretariat") im Sekretariat der Direktion A.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1980 wurde sie zur Sekretariatsinspektorin (Stelle BS) in der Besoldungsgruppe B 5, Dienstaltersstufe 4 ernannt.

Aus nicht völlig geklärten Gründen, über die zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte, beantragte die Klägerin am 12. Juni 1981 beim Generalsekretär ihre Versetzung in eine andere Dienststelle.

Auf Antrag des Vorsitzenden der Gruppe III des Generalsekretariats, der das einwandfreie Funktionieren seines Sekretariats gewährleisten wollte (dem im Stellenplan 1982 im Gegensatz zu den beiden anderen Gruppen noch keine Verwaltungsinspektorenstelle zugewiesen war), wurde die Verwaltungsinspektorin Frau Barbesta (Stelle B „klassischer Art") im Dienst „Post-Archive-Bibliothek-Dokumentation" (Abteilung Kanzlei des Plenums und des Präsidiums) dieser Gruppe vorübergehend zugewiesen.

Damit konnte die Klägerin von ihrer Stelle als Sekretariatsinspektorin (Stelle BS), die sie in der Direktion A innehatte, versetzt und dem Dienst Post-Archive-Bibliothek-Dokumentation zugewiesen werden. Dies erfolgte durch Beschluß Nr. 534/1 vom 11. März 1982 mit Wirkung vom 15. März 1982.

Die Haushaltsbehörden gewährten dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eine neue Stelle der Laufbahngruppe B „klassischer Art", die dieser dem Sekretariat der Gruppe III zuwies. Die dadurch unübersichtlich gewordene Lage, in der die Einweisung einer Person in die Stelle einer Sekretariatsinspektorin der Direktion A unmöglich war, wollte der Generalsekretär des Wirtschafts- und Sozialausschusses klären. Nach dem Vorbringen des Wirtschafts- und Sozialausschusses, das von der Klägerin bestritten wird, beschloß der Generalsekretär weiter, im dienstlichen Interesse, eine möglichst große Übereinstimmung zwischen dem Organisationsplan (Stellenplan) und der tatsächlichen Situation zu erreichen und schließlich auch unter Berücksichtigung des Antrags der Klägerin, aus der Direktion A endgültig auszuscheiden, was folgt:

Er änderte den Stellenplan des Generalsekretariats durch Beschluß 306/83/A vom 1. Juli 1983 ab, indem die beiden Stellen ausgewechselt wurden, d. h. indem die frühere B 5/B 4 „Sekretariats"-Stelle, die der Gruppe III zugewiesen worden war, in B 5/B 4 „klassischer Art" eingestuft und umgekehrt die frühere